

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin MS7
Wintersfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher Amt Sührow Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
postreklamationslos Nr. 3164

Werbearbeit während der Kriegszeit.

Der Krieg ist in den ersten Wochen von den meisten Organisationen der Arbeiter als ein so schwerer Schicksalsschlag angesehen worden, daß man sich fast gelähmt fühlte. So wurde vorerst all und jede Versammlungstätigkeit unterlassen, zum Teil auch durch die fehlenden Verkehrsmöglichkeiten verhindert.

Mittlerweile haben sich die Zurückbleibenden an das Ungeheuerliche gewöhnt. Die berechtigte Siegesfreude löst sich ab mit Tagen bangen Erwartens. Dazwischen mischt sich die Trauer derer, die bereits den Verlust eines Lieben im Felde erlitten haben. Grausig hält der Tod seine Ernte bei Freund und Feind, und wenn es noch erneuter Beweise bedürfte für die Grauenhaftigkeiten eines modernen Krieges, so kann man sie jetzt in Tagespresse, Feldpostbriefen und Schilderungen unmittelbar Beteiligten finden. Ueber all diese Dinge wird nach dem Krieg sehr viel zu reden sein.

Jetzt haben wir andere, wichtigere Aufgaben. Unsere Kameraden im Felde dürfen von uns erwarten, daß wir zu unserem ohnehin bescheideneren Teil dafür sorgen, im Organisationsleben vollauf unsere Pflicht zu tun. Keine Kleinlichkeit, Laune oder gar Föhnwind, sondern verstärkter Eifer für die Werbearbeit!

Gerade in Gemeinde- und Staatsbetrieben bleibt das Organisationsfeld auch während dieses Krieges fast gleich groß. In der ersten Verwirrung haben zwar verschiedene städtische Verwaltungen gleichfalls Arbeiterentlassungen vorgenommen. Nun aber ist die Besinnung zurückgekehrt. Wohl werden die Kollegen an manchen Orten durch Halbtagsschichten, verkürzte Arbeitszeit usw. eine nicht unwesentliche Lohneinbuße erleiden. Aber einer Massenentlassung und Arbeitslosigkeit wie in manchen Privatindustrien werden die Stadtverwaltungen doch nach Möglichkeit vorbeugen. Unsere Preske sowie die Arbeitervertreter in den Stadtparlamenten müssen und werden auch alles daran setzen, um auf volle Fortführung aller städtischen Betriebszweige hinzuwirken.

So ist also das gewaltige Heer derer, die in städtischen Betrieben tätig sind, wohl in seiner Zusammensetzung verändert, aber es bedarf des gleichen gemeinsamen Zusammenhalts, der gewerkschaftlichen Organisation.

Sunderte und Tausende stehen heute noch unserem Werke wie unserem Wirken fern, die längst zu uns gehören.

In dieser ernsten Stunde rufen wir sie erneut zu unseren Bahnen. Jeder sollte jetzt seine Pflichten, die ihm das Leben

abfordert, ernst nehmen. Jetzt, wo unsere Gewerkschaft (die so viel errungen auch für die Unorganisierten) es auf sich genommen hat, tätige Mithilfe für die Familien der im Felde Stehenden zu leisten, jetzt sollte es bald keinen unorganisierten städtischen Arbeiter mehr geben! Immer wieder müssen unsere alten erprobten Gewerkschaftsmitalieder an die Unorganisierten herantreten und ihnen vor Augen führen, wie notwendig gerade in dieser ernsten Zeit der gewerkschaftliche Zusammenfluß ist.

Rastlos hat unsere Organisation in langen Friedensjahren dahin gestrebt, soziale, das heißt auskömmliche Löhne, achtstündige Arbeitszeit, Ferien und soziale Fürsorge durchzusetzen. Viel hat sie erreicht. Diese Arbeit erfährt durch die harte Kriegszeit eine Unterbrechung. Aber sie soll gleich nach dem Kriege mit verstärktem Eifer fortgesetzt werden. Viel hängt davon ab, wie stark nach dem Kriege unsere gewerkschaftlichen Friedensbataillone sind! Darum muß unsere Agitation den frischen freudigen Zug erhalten, der jetzt so häufig infolge der Siegesnachrichten durch die deutschen Lande geht. Ja, wir möchten von unseren gewerkschaftlich erprobten Kollegen wünschen, die äußeren Siegesfreunden zu dämpfen und dafür in gleich ernster eifriger und zäher Arbeit unsere Friedensleistungen auf gewerkschaftlichem Gebiete so vorzubereiten, wie das unsere Brüder und Freunde im Felde mit den schwer erkämpften Siegen tun müssen.

Mehr und mehr gewöhnt sich der Mensch an das Ungewöhnliche dieser kriegerischen Zeit. Und doch bleibt es das Ungewöhnliche! Wir alle sehnen die „gewöhnliche“ Zeit des Friedens herbei. Und wir sollen diese Zeiten nicht unvorbereitet an uns herantreten lassen, sondern wir müssen unseren Kameraden im Felde bei ihrer Rückkehr voll Freude und Stolz sagen können: „Seht, wir waren nicht müßig unterdessen und ließen den Verband nicht dahinsinken! Wir haben alles getan, um unsere Organisation zu festigen. Jetzt wollen wir mit vereinter Kraft unseren Zielen zustreben.“

Wird unsere Werbearbeit während der Kriegszeit schwer sein, so verheißt sie uns dafür um so nachhaltigere Erfolge!

Alle Kollegen im Felde erwarten von uns, daß wir jetzt vermehrten Eifer entfalten. Sie setzen da draußen ihren ganzen Menschen ein. Da dürfen sie billig verlangen, daß die Zurückbleibenden in erhöhtem Maße ihre Pflicht tun!

Kriegsmaßnahmen des Berliner Magistrats.

In Nr. 33 der „Gewerkschaft“ sind u. a. auch die Schritte erwähnt, die durch die Ortsverwaltung beim Berliner Magistrat für die Familien der Einberufenen und zur Steuerung der Arbeitslosigkeit unternommen wurden. Im Gegensatz zu den Vororten, in denen diese Fragen in verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Erledigung fanden, hat es in Berlin Wodan gedauert, ehe eine Regelung gefunden und beschlossen wurde. Angesichts der gewaltigen Arbeitslosigkeit konnte die Stadtverwaltung nicht umhin, die Läden, die durch Einberufung entstanden waren, wieder zu schließen und da, wo infolge der Einstellung von Arbeiterentlassungen erfolgt waren, die Arbeiter wieder aufzunehmen und die entlassenen und gefündigten Arbeiter weiter zu beschäftigen. In den Wasserwerken hatte unser Eingreifen vollen Erfolg. Etwas anderes hatte aber noch die Not der Zeit für Berlin gebracht, nämlich eine Arbeitslosenfürsorge in Anlehnung an das Berliner System. Das, was von unseren Genossen seit Jahren vergeblich gefordert wurde, ist plötzlich zur Tatsache geworden. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. August wurden zu diesem Zweck 500.000 Mk. auf drei Monate zur Verfügung gestellt. Die Unterstützung beträgt für Personen, welche den Unterhalt von Kindern bestreiten, 5.— Mk., für die übrigen 4.— Mk. wöchentlich. Die Unterstützung wird nur solchen Personen gewährt, welche seit dem 1. Juni 1914 in Berlin wohnen und seit 14 Tagen ohne Beschäftigung sind.

Soweit es sich um Personen handelt, welche von einer Angestellten- oder Arbeiterorganisation laufend Arbeitslosenunterstützung beziehen, wird die Unterstützung in der Form eines Zuschlages von 50 Proz. zu dieser Arbeitslosenunterstützung gewährt mit der Maßgabe jedoch, daß Arbeitslosenunterstützung der Organisation und städtischer Zuschlag mindestens 5.— bzw. 4.— Mk. pro Woche beträgt. Soweit die Arbeitslosenunterstützung der Organisation unter Zuschlag der Stadt 12.— Mk. übersteigt, wird der Zuschlag gekürzt bzw. kommt er in Fortfall. Die Kontrolle und Auszahlung erfolgt durch die Organisation, welcher der Empfänger angehört. Die Kontrolle der Unorganisierten erfolgt durch besonders geschaffene Geschäftsstellen. Ausgeschlossen von der Arbeitslosenunterstützung sind Rentner- und Krankengeldempfänger und Personen, die Armenunterstützung erhalten. Die Bestimmung, daß die städtische Unterstützung an Mitglieder von Organisationen nur bis zu 50 Proz. der Verbandunterstützung und bis zur Gesamthöhe von 12.— Mk. gezahlt wird, muß als unwürdige Zurücksetzung der organisierten Arbeiter und Angestellten bezeichnet werden.

Das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut“ kam auf die Regelung der Lohnbezüge an Familien der einberufenen Kollegen nicht angewandt werden. Die ursprüngliche Magistratsvorlage sah, im Gegensatz zu den Bestimmungen für Beamte und Angestellte, von einer Zuschußleistung der Stadt überhaupt ab. Die Vorlage bewies die Arbeiter auf die Reichs- und kommunale Unterstützung und wollte nur von Fall zu Fall nach Prüfung eine weitere Unterstützung gewähren. Eine derartige Regelung oder richtiger Nichtregelung war geeignet, der Willkür Tür und Tor zu öffnen. Die Höhe des Zuschusses, die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zahlung sollte in das Belieben einzelner Beamten oder Richter gestellt werden. Unsere Anregungen um generelle Regelung sind durch die sozialdemokratische Fraktion lebhaft unterstützt worden. Das Ergebnis waren folgende Beschlüsse:

1. Den städtischen Arbeitern, die zum Kriegsdienst eingezogen sind, wird der bisherige Arbeitsverdienst bis zum Ende des Monats, in dem der Eintritt in den Militärdienst erfolgt, voll ausgezahlt. Wird also ein Arbeiter am 6. September eingezogen, so erhält er seinen vollen Arbeitslohn noch bis zum 30. September.

2. Die Familien der zum Kriegsdienst einberufenen oder freiwillig eintretenden städtischen Arbeiter erhalten unter den allgemeinen Voraussetzungen die ihnen auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 resp. 4. August 1914 zuteilenden Unterstützungen und den von den städtischen Behörden hierzu bewilligten Zuschlag von 100 Proz.

Soweit ein Bedürfnis vorliegt, kann den Familien derjenigen Arbeiter, die am 1. August 1914 mindestens einen Monat im städtischen Dienst beschäftigt waren, von den Unterstützungskommissionen noch eine weitere Zuschußunterstützung gewährt werden. Die Zuschußunterstützung ist darauf zu bemessen, daß die Familien, einschließlich der Reichs- und Kommunalunterstützung, mindestens die Hälfte, höchstens aber drei Viertel des Lohnes der Einberufenen erhalten. Bei denjenigen Angehörigen u n b e r e i-

rateter Arbeiter, die Anspruch auf die Reichsunterstützung und den städtischen Zuschlag haben, ist die Höhe der Zuschußunterstützung dem alleinigen Ermessen der Unterstützungskommissionen mit der Maßgabe überlassen, daß die Gesamtsumme drei Viertel des Lohnes der Einberufenen nicht übersteigen darf.

Auf die in den Vororten wohnenden Familienangehörigen städtischer Arbeiter finden die vorstehenden Bestimmungen über die Zuschußunterstützung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Geschäfte der Unterstützungskommissionen durch eine im Rathaus Zimmer 36 Fernsprecher 512 einzurichtende Zentrale versehen werden, und daß Unterstützungsanträge bei den Verwaltungsstellen anzubringen sind, bei denen die Einberufenen bis zuletzt in Arbeit standen.

In Zweifelsfällen soll die Entscheidung zugunsten der Arbeiter getroffen werden. Auch können Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen: aus besonderen Gründen vom Magistrat bewilligt werden.

Zur Erläuterung bemerken wir folgendes:

Die Anträge auf Reichsunterstützung seitens der in Berlin wohnhaften Angehörigen städtischer Arbeiter werden von den Steuerämtern durch den mit Mautstift augenfällig angebrachten Vermerk „Städtischer Arbeiter“ besonders kenntlich gemacht werden. Ihnen müssen von den Antragstellern beigebrachte Bescheinigungen der städtischen Verwaltungsstelle, bei der der eingezogene Arbeiter zuletzt beschäftigt war, nach folgendem Muster beiliegen:

Bescheinigung.

Name und Vorname des Städtischen
 Wohnung
 beschäftigt als
 Beschäftigungsstelle
 der am 1. August 1914 mindestens 1 Monat im Arbeitsverhältnis bei der Stadt Berlin gestanden hat und dessen Arbeitsverhältnis durch den Eintritt in den Kriegsdienst am 1. 191 aufgelöst ist, hatte einen durchschnittlichen Monatsverdienst von Mk., davon betragen 50 Proz. 75

Familienangehörige solcher Arbeiter, die am 1. August 1914 nicht bereits einen Monat lang in städtischer Arbeit gestanden haben, kommen für die städtische Zuschußunterstützung nicht in Betracht und erhalten deshalb keine Bescheinigung über den Arbeitsverdienst.

Bei Festsetzung der Zuschußunterstützung ist zu beachten, a) daß ein Bedürfnis für die Zuschußunterstützung, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen (wie z. B. erheblicher eigener Verdienst der Ehefrau), in der Regel vorliegen wird. Das Bedürfnis für die Zuschußunterstützung ist nicht gleichbedeutend mit der Bedürftigkeit im Sinne des Reichsgesetzes. Die Höhe des Bedürfnisses wird sich nach der Zahl der Familienangehörigen richten; b) daß die Höchstgrenze von 75 Proz. des Arbeitsverdienstes alle Unterstützungen für sämtliche Familienangehörigen des eingezogenen Arbeiters (Ehefrau, eheleiche und uneheliche Kinder, Verwandte in aufsteigender Linie) umfaßt; c) daß die Höchstgrenze von 50 Proz. des Arbeitsverdienstes nur für die Angehörigen der e h e r a t e t e r Arbeiter innegehalten werden muß, während sich für die Angehörigen u n b e r e i t e t e r Arbeiter auch die Mindesthöhe nur nach dem Maß des Bedürfnisses richtet; d) daß aber in jedem Falle die Reichsunterstützung und der Zuschlag von 100 Proz. gewährt werden müssen, auch wenn diese für alle Familienangehörigen eines Arbeiters zusammen 75 Proz. seines Arbeitsverdienstes übersteigen. Etwaige Beschwerden gegen die Entscheidungen der Unterstützungskommissionen über die Zuschußunterstützungen sind dem Magistrat (Rathaus, Zimmer 36) zur Entscheidung vorzulegen.

Die erhaltenden Beschlüsse enthalten wenigstens Grundsätze, nach denen verfahren werden soll. Bedauerlich bleibt aber trotz alledem das Fehlen einer generellen Regelung.

Von der zukünftigen Gesellschaft weiß ich mit aller Sicherheit folgendes: Das erste und wichtigste Kapitel in ihren Gesetzen wird das Recht des Kindes sein. Dieses Kapitel wird bestimmen: Das Recht aller Kinder auf gesunde, für diesen Beruf erzogene Eltern. Das Recht aller Kinder auf Schutz ihrer Seele und ihres Körpers gegen Schläge und Mißsal, gegen Hunger und Schmutz. Das Recht aller Kinder auf eine während der ganzen Wachstumszeit andauernde körperliche und geistige Entwicklung durch vollständigen Genuß eines allseitigen Gesundheitschutzes, einer sorglosen Natur- und Kulturaneignung, einer schrittweisen — also nicht standesgemäßen — Berufsausbildung. Das Recht aller Kinder auf Erbslosigkeit, also auf die glückbringende Notwendigkeit angewiesen zu sein, seine voll entwickelten Kräfte ganz zu gebrauchen.

Ellen Key (Die neue Generation).

Fürsorge für die in den bayerischen Staatsbetrieben der Zivilverwaltung beschäftigten Arbeiter.

Unter obiger Bezeichnung ist von dem gesamten Zivilstaatsministerium folgende Bestimmung erlassen worden:

1. Den Familien der zum Heere oder zur Marine eingerückten vollbeschäftigten Staatsarbeiter wird, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Beschäftigung aufgenommen waren, bis auf weiteres im Falle des Bedürfnisses zu den nach dem Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 zu gewährenden Unterstützungen ein Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt für die Ehefrau in der Höhe von 25 vom Hundert, für jedes eheliche oder den ehelichen gleichstehende Kind unter 15 Jahren in der Höhe von 6 vom Hundert des vom Arbeiter zuletzt bezogenen Lohnes. Das Bedürfnis zur Gewährung dieses Zuschusses ist im allgemeinen als gegeben anzunehmen, wenn die reichsrechtliche Unterstützung bewilligt ist. Die reichsrechtliche Unterstützung und der staatliche Zuschuß dürfen zusammen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Lohnes nicht übersteigen. Gegebenenfalls wird der staatliche Zuschuß um den Mehrbetrag gekürzt.

2. Als vollbeschäftigte Arbeiter im Sinne der Ziffer 1 Abs. 1 gelten im Bereiche der allgemeinen Staatsbauverwaltung die ständigen Arbeiter nach § 14 Ziffer 1 der Arbeitsordnung für das Arbeiterpersonal der inneren Staatsverwaltung vom 15. Oktober 1911 und im Bereiche der Staatsforstverwaltung die ständigen vollbeschäftigten Waldarbeiter nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Arbeitsordnung für die Betriebe der Staatsforstverwaltung vom 3. September 1911 und Abs. 1 der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften.

3. Die Festsetzung der Zuschüsse obliegt:
- a) bei der Staatseisenbahnverwaltung den Inspektionen,
 - b) bei der Post- und Telegraphenverwaltung den Oberpostdirektionen oder den von diesen ermächtigten Dienststellen,
 - c) bei der allgemeinen Staatsbauverwaltung den Bauämtern und den Sektionen für Wildbachverbauung,
 - d) bei der Staatsforstverwaltung den Forstkämtern,
 - e) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken den Vorständen der Werke,
 - f) für die Familien der nichtetatmäßigen Arbeiter der Münzanstalt dem Hauptmünzame,
 - g) für die Familien der Arbeiter des Hofbrauhauses dem Hofbrauamt,
 - h) im übrigen den für die Festsetzung der Löhne zuständigen Behörden.

4. Die Zuschüsse sind für den Zeitraum eines Kalendermonats zu berechnen. Der Festsetzung der Zuschüsse ist hiernach der für den Monat sich berechnende Lohn zugrunde zu legen. Für die in Ziffer 2 bezeichneten Arbeiter gilt als Monatslohn in diesem Sinne der zwölfte Teil des Verdienstes, den der Arbeiter im letzten Kalenderjahre vor dem Eintritt in den Kriegsdienst vom Staate bezogen hat. Der Gesamtbetrag der Unterstützung ist veranlaßtenfalls auf einen durch die Zahl 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. In der gleichen Weise sind veranlaßtenfalls Teilbeträge der halbmonatlichen Unterstützung aufzurunden.

5. Der Festsetzung der Zuschüsse ist, soweit nicht für einzelne Verwaltungen anders verfügt wird, das beigefügte Formblatt zugrunde zu legen. Das Formblatt ist von den feststehenden Dienststellen auszufüllen und vor der Festsetzung des Zuschusses (Spalten 6 bis 8) dem zuständigen Vorsitzenden der Kommission des Lieferungsverbandes (dem Bezirksamtman, in den kreisunmittelbaren Städten dem Bürgermeister, mitzuteilen. Dieser wird die auf die reichsrechtliche Unterstützung bezüglichen Einträge prüfen, nötigenfalls berichtigen und die hierfür im Formblatte vorgesehene Bestätigung abgeben. Die für die Festsetzung der Zuschüsse etwa weiterer erforderlichen Unterlagen sind auf dem kürzesten und einfachsten Wege zu erholen. Von der Erholung von Geburts- und Geburtsurkunden ist abzugehen. Für das Rechnungsjahr 1915 sind die Festsetzungs- und Becheinigungsbogen veranlaßtenfalls neu anzulegen.

6. Die Zuschüsse sind gleich den reichsrechtlichen Unterstützungen in halbmonatlichen Beträgen vorausanzubehalten. Teilbeträge für weniger als einen halben Monat sind in der Regel mit dem nächstfolgenden Halbmonatsbeträge zu zahlen. Zur Empfangnahme des Zuschusses sind berechtigt die Ehefrau oder die sonstigen Personen, denen die Empfangsberechtigung vom Vormundschaftsgericht oder von der Gemeinde bestätigt ist. Veränderungen im Familienstande sind vom nächsten Zuhilfenahme zu berücksichtigen. Bezugsbeträge werden nicht zurückgehoben, un- war auch dann nicht, wenn der in den Kriegsdienst getretene Arbeiter vor Ablauf des halbmonatigen Zeitraums zurückkehrt. Im übrigen finden für den Beginn und die Entziehung der Zuschüsse die Bestimmungen im § 10 Abs. 3 bis 5 und im § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 entsprechende Anwendung. Von den Mitteilungen der Truppenbefehlshaber nach § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes haben die Kommission der Lieferungsverbände den zur Festsetzung des staatlichen Zuschusses zuständigen Stellen Kenntnis zu geben. Dienen haben die Kommissionen auch sonstige belangreiche Änderungen in der Festsetzung der reichsrechtlichen Unterstützungen für Staatsarbeiter mitzuteilen.

Die zurückgebliebenen Kollegen tun gut, die Familienangehörigen der ins Feld gezogenen Staatsarbeiter von diesem Erlaß zu benachrichtigen, damit die Frauen sofort ihre Ansprüche bei den zuständigen Stellen geltend machen können. Keine Anwendung findet diese Regelung für die Angehörigen der zum Kriegsdienst eingezogenen Militärarbeiter. Die Militärverwaltung regelt die Hinterbliebenenfürsorge für ihre Arbeiter besonders.

Wenn wir nun auch den Wert dieser Familienfürsorge nicht verkennen, so bekommt aber dennoch die ganze Entscheidung einen bitteren Beigeschmack dadurch, weil nicht alle Staatsarbeiterfamilien, deren Ernährer ins Feld gezogen sind, die Unterstützung erhalten können. Voraussetzung zum Bezuge der Beihilfe ist nämlich, daß der Arbeiter vollbeschäftigt (vollwertig) war und als ständiger Arbeiter galt. Bei den staatlichen Wasserbauarbeitern bietet der § 14 Ziff. 1 der Arbeitsordnung die Unterlage für den Unterstühtungsanspruch. Er lautet: Als „ständig“ gelten Arbeiter nach dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie seit Vollendung des 21. Lebensjahres 1500 Tagelöhnen bei Bauämtern geleistet haben.

Es werden manche Wasserbauarbeiterfamilien sein, die auf Grund dieser Bestimmung nichts bekommen. Das ist bedauerlich und unverständlich. Die Kommission wird es nicht an den nötigen Schritten fehlen lassen, um eine W iderung der genannten Bestimmung zu erreichen.

Wochenbericht vom Krieg

Berlin, 14. September 1914.

Die Kriegsjurie rast weiter. Dr. Ludwig Frank ist am 3. September auf dem Schlachtfeld bei Metz gefallen. Noch am 31. August schrieb er an Cicerum: „Ich lasse mich nicht davon abbringen, daß in diesem Kriege die Grundlagen für einen unabwehrbaren Fortschritt gelegt werden.“ Soll das gelingen, so müssen alle Zurückbleibenden ihre Pflichten erweitern und regen Anteil am Organisationsleben der Arbeiter nehmen. Der überlauten Siegesjubel fand in der letzten Woche wenig Gelegenheit zur Betätigung. Festig wagt der große Kampf bei Paris. Er wird Frankreichs Niederlage entscheidend beeinflussen. Auch in Ostpreußen führte die Armee v. Hindenburg wieder entscheidende Schlüge. Schwieriger steht's für die Oesterreicher bei Lemberg, wo seit drei Wochen keine entscheidenden Erfolge zu erzielen waren. — Mehrere englische Schiffsverluste ändern nichts an der Tatsache, daß der gefährlichste Feind noch „weit vom Schauplatz“ ist und uns viel zu schaffen machen wird, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse (Erhebung in Ägypten oder auch Indien) die Situation anders gestalten. Wie aus der Totenliste dieser „Gew.“ ersichtlich, sind bereits mehrere Kollegen auf dem Schlachtfelde verblutet. Ehre ihrem Andenken! Wir lassen die Vorgänge dieser Woche folgen: 7. September. Festung Rauberge (Sprich: Metösch) Nordfrankreich kapituliert. 40 000 Gefangene; 4 Generäle, 100 Geschütze und zahlreiche Kriegsmaterialien. — Bei M. Trowitsa 5000 Serben gefangen und Kriegsmaterial von den Oesterreichern erobert. — Mehrere englische Kreuzer und Kriegsboote sind auf Minen geraten und gesunken. — 8. September. Der Deutsche Kaiser wendet sich an den Präsidenten Wilson (Amerika) wegen Verwendung von Dum-Dum-Geschossen bei französisch-englischen Truppen (Verstoß gegen Völkervertrag). — 9. September. Die zweite Schlacht bei Lemberg beginnt. — Der sozialdemokratische Parteivorstand protestiert in öffentlicher Erklärung gegen Mißbrauch des „Internationalen Sozialistischen Bureaus“ durch einseitige und falsche Informationen. Deutschland legt die 1. Kriegsanleihe (1 Milliarde) zur Zeichnung auf. — 10. September. Englischer Hilfskreuzer „Oceanic“ gesunken. — In Ostpreußen ist der linke russische Flügel geschlagen. — 11. September. Bei Vnd (Ostpreußen) auch das 22. russische Armeekorps geschlagen. Insgesamt 30 000 Gefangene, 150 Geschütze. — Belgrad (Serbiens Hauptstadt) ist von Oesterreichern in Trümmern geschossen. — 12. September. In breiter Linie Paris, Verdun, Nancy (an der Marne) wird seit mehreren Tagen gekämpft. Ein französischer Angriff zurückgeschlagen, wobei 4000 Gefangene und 50 Geschütze erobert. — 13. September. Belgischer Ausfall bei Antwerpen zurückgeschlagen. — Bei Lemberg mußten die Oesterreicher zum zweiten Male zurückweichen. Die Russen sollen in ungeheurer Uebermacht (370 000 m e h r) sein. — Insgesamt sind in Deutschland bereits über 300 000 Gefangene nach amtlichem Bericht!

Kriegsbriefe

Vor Paris, schreibt uns Kollege Sch. vom 8. September 1914: „Meine Euch lezt hin gesandte Schilderung des Transportes zur Grenze habe ich soeben abgedruckt in der „Gewerkschaft“ gelesen. Ich werde heute über die weiteren Erlebnisse schreiben: Nachdem wir etwa 3 Wochen hindurch in Belgien das Frankfurterumwesen unterdrückt und bekämpft, sind wir jetzt seit einigen Tagen bei der Belagerungsarmee vor Paris. Müd und traurig sieht Belgien aus Infolge der hinterlistigen und grausamen Kampfweise der belgischen Zivilbevölkerung gibt es in Belgien kaum noch ein Dorf oder eine Stadt, in welchem nicht ein großer Teil der Häuser niedergebrannt ist. Besonders hart mitgenommen ist die wohl 50 000 Einwohner zählende Stadt Löwen. Eine blühende Geschäft- und Handelsstadt ist's — gewesen. Heute sind lange Straßenzüge gänzlich niedergebrannt. Kein Dorf, keine Stadt haben wir dort getroffen, wo nicht gefengt worden ist. Aber die Belagerer haben unsere Truppen zu solchem Vorgehen gereizt. Es ist Tatsache, daß sie uns freundlich empfangen und mit verpackten Broten gütlich bewilligten, daß sie uns friedlich einziehen ließen, um nachher auf dem Appellplatz aus freierem Willen uns niederzulassen. Da ist es mensichlich wohl begreiflich, wenn unsere Truppen ihre gefallenen Kameraden auf solche Weise rächten. Wer mit Waffen betroffen ward, der wurde in Kettenband erschossen. Ist aus einem Hause geschossen, so wurden denen Einwohner aufgemischt, nicht erschossen. Noch schlimmer als die belgische Zivilbevölkerung geht es dort wohl Niemand, noch geschickter sind die englischen Soldaten. Außerst tapfer, geschickt und froh. Auch verwenden diese Truppen Tum-Dum-Gewehr, so daß jeder Gefallene verloren ist. Zurecht geht sich von beiden Völkern der Franzose vorteilhaft ab! Er kämpft tapfer als Soldat, fühlt menschlich und ist nicht falsch, wie denn auch die französische Bevölkerung ohne Falsch ist. Wenn sehen sie uns gewiß auch nicht, aber sie geben uns zu essen und zu trinken, und sind anständig. — Heute tobt dicht neben uns eine mörderische Schlacht, die Franzosen sind eingeschlossen und wollen durchbrechen. Wir aber sollen sie vernichten. In diesem Kampf sind wir noch nicht beteiligt, stehen aber im Alarm, um einzuweichen zu können. Bis auf 50 Kilometer vor Paris bin ich schon gewesen. Soweit wir vorrücken, muß Paris wohl bald fallen. Hoffentlich ist das Würgen dann bald beendet. Mehr als die Kugel fürchte ich die Strapazen des Feldzuges. Einmal hat man sich zu essen, daß der 10. Teil genügt, ein anderes mal fehlt es an Brot und Wasser; dann die Märsche, die das letzte an Kraft und aus herausholen! Endlich legt man sich hundemüde und total durcheinand ins Strohlager. — Leider geht die Feldpost jetzt ab, muß daher schnell schließen. Sollte ich Zeit haben, schreibe bald mehr. . .

Aus den Stadtparlamenten

Familienunterstützung der Gemeinden an städtische Arbeiter.

Ahlensburg hat beschlossen, den ins Feld gerückten Gemeindebeamten das Gehalt weiterzuzahlen sowie die Kosten für die Ersatzkräfte aus der Gemeindekasse zu decken.

Ausbach. Beide städtischen Kollegien beschließen einstimmig, einberufenen Beamten das Gehalt weiterzuzahlen, desgleichen an alle seit mindestens sechs Wochen bei der Stadt beschäftigten Arbeiter unter Einrechnung der Kriegsunterstützung.

Aidmersleben. Die Familien der Eingezogenen erhalten außer der staatlichen und städtischen Unterstützung noch eine besondere Unterstützung für jedes Kind 2 M. monatlich. (Siehe „Gewerkschaft“ Nr. 34 Sp. 873.)

Benrath. Die Gemeindeglieder erhalten 14 Tage nach der Einberufung den vollen Lohn.

Berlin-Reinersdorf. Einberufene Gemeindeglieder erhalten 50 Proz. ihres Lohnes weitergezahlt.

Braunschweig. Die Stadtverwaltung zahlt für jede Ehefrau eines eingezogenen Arbeiters 10 M. und für jedes Kind unter 15 Jahren 5 M. monatlich. Außerdem die Miete bis zu einem Betrage von 300 M. jährlich.

Ghemnis. Die Stadtverordnetenversammlung hat einstimmig beschlossen, den Angehörigen der Kriegsteilnehmer als Zuschuß zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung auf die Dauer des Kriegsdienstes einen solchen Gehalts- oder Lohnanteil fortzuzahlen, daß

beide zusammen betragen: für Angestellte, die unter das Ortsgesetz über die Altersversicherung fallen, für die Ehefrau 50 Proz., für jedes Kind unter 15 Jahren 6 Proz., bis zum Höchstbetrage von 75 Proz. Alle übrigen städtischen Beschäftigten erhalten: die Ehefrau 25 Proz., ein Kind 6 Proz., bis zum Höchstbetrage von 50 Proz. Der Rat wurde ermächtigt, über diese Bestimmungen hinauszugehen, wenn die Verhältnisse des einzelnen es erfordern oder die Beschränkungen zu Unbilligkeiten oder rechtlichen Bedenken führen würden. (Siehe auch „Gewerkschaft“ Nr. 34 Sp. 873.)

Coblenz zahlt den zur Kahne einberufenen städtischen Arbeitern nur den Lohn für 14 Tage.

Cottbus. Den zum Kriege eingezogenen städtischen Arbeitern soll der volle Lohn während der Kriegsdauer weitergezahlt werden.

Dresden. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 1. September beschlossen, den Angehörigen der verheirateten Arbeiter und der Hilfsarbeiter im Fahrdienste der Straßenbahn vom 1. September ab bis auf weiteres 30 Proz. eines auf 1400 M. im Durchschnitt bemessenen Jahresarbeitsverdienstes und den bisherigen Reichszuschuß neben der Reichsriegsunterstützung als Zuschuß zu dieser zu gewähren.

Greifswalde. Die einberufenen städtischen Arbeiter, welche Familie haben, erhalten für weitere 30 Tage Lohn, diejenigen ohne Familie für 15 Tage. Die Ehefrauen erhalten drei Monate lang wöchentlich 10 M. Für Kinder erhöht sich diese Summe bis zum Höchstbetrage von 18 M.

Guben. Den Familien der eingezogenen städtischen Arbeiter wird der Lohn bis 1. Oktober weitergezahlt. Vom 1. Oktober ab wird eine Neuregelung vorgenommen.

Hohenneuborf. Die Familien der einberufenen Arbeiter erhalten pro Woche 10 M.

Hülben. Den städtischen Beamten und Arbeitern werden ihre Bezüge weiter gewährt.

Landau i. Pf. Den städtischen Arbeitern wird zu der staatlichen Unterstützung je nach der Minderzahl ein Zuschuß geleistet bis zu 75 Proz. ihres seither bezogenen Lohnes.

Lauscha i. Sa. Den Beamten und Arbeitern werden Gehälter und Löhne während der Kriegsdauer weitergezahlt.

Leopoldshall. Den im Dienste der Gemeinde stehenden Personen ohne Beamtenzugehörigkeit wird das Gehalt auf vorläufig zwei Monate voll gewährt.

Lehest. Die Familien der Gemeindeglieder erhalten den halben Lohn.

Neugrobf. Die ständigen Arbeiter erhalten die Hälfte des Lohnes auf unbestimmte Zeit. Die nichtständigen Arbeiter erhalten nur die gesetzlichen Unterstützungen.

Neumünster. Die Angehörigen der ins Feld gerückten städtischen Arbeiter erhalten 200 Proz. Zuschlag zur Staatsunterstützung.

Nowawes gewährt vorläufig den Familien der im Felde stehenden städtischen Arbeiter 50 Proz. ihres seitherigen Lohnes.

Potsdam. Die nichtbeamteten städtischen Angestellten erhalten mindestens das halbe Gehalt.

Ronneburg. Den städtischen Angestellten und Arbeitern soll aus städtischen Mitteln ein Zuschuß zur Reichsunterstützung gewährt werden, bis diese die volle Höhe des Gehalts oder Lohnes erreicht.

Saarbrücken. Allen zur Kahne einberufenen Angestellten und Arbeitern wird Gehalt oder Lohn auf einen halben Monat, vom Tage der Einberufung an gerechnet, weitergezahlt. Weitere Unterstützungsmassnahmen werden in Aussicht gestellt.

Seck. Die städtischen Angestellten und Arbeiter, die eingezogen sind, erhalten während der Kriegsdauer 25 Proz. ihres Verdienstes und für jedes Kind unter 15 Jahren 6 Proz., bis zum Höchstbetrage von 50 Proz.

Straubing. Ledige Arbeiter, welche Angehörige zu unterstützen haben, erhalten 20 Proz., verheiratete Arbeiter ohne Kinder 25 Proz., verheiratete Arbeiter mit Kindern 30 Proz. und für jedes Kind weitere 3 Proz., bis zum Höchstbetrage von 50 Proz. des Lohnes weiterbezahlt.

Traunkirchen. Während der Kriegsdauer erhalten die Familien der Eingezogenen, die im Wochen- oder Monatslohn standen, 30 Proz., die Stundenlöhner 20 Proz. ihres seitherigen Lohnes zu der staatlichen Unterstützung zugezahlt.

Wandorf. Den militärpflichtigen Beamten und Angestellten ist ihr Dienstverdienst während der Kriegsdauer weiterzuzahlen. Alle anderen Beschäftigten erhalten, soweit sie im Monatslohn stehen, ein Monatsgehalt, diejenigen im Wochenlohn einen Wochenlohn.

Wilschhaben. Die verheirateten städtischen Arbeiter erhalten ihren Lohn noch 14 Tage nach ihrer Einberufung ausbezahlt. Dann erhalten die Frauen wöchentlich 6 M. und für jedes Kind unter 15 Jahren wöchentlich 2,40 M.

Zeitz zahlt nur zwei Wochen Lohn aus.

Kommunale Arbeitslosenfürsorge.

Berlin-Lichtenberg. Am 3. September beschloßen die Stadtverordneten eine Arbeitslosenfürsorge nach folgenden Grundzügen: Die Unterstützungssätze sind in einem Tarif festgelegt; sie betragen a) für Einzelpersonen 7 Mk.; b) bei Eheleuten für den zweiten Ehegatten wöchentlich 3 Mk., so daß ein kinderloses Ehepaar eine Unterstützung von 10 Mk. wöchentlich, also etwa 45 Mk. monatlich erhält; c) für jedes Kind wöchentlich 1,75 Mk., so daß für eine Familie mit einem Kinde eine monatliche Unterstützung von etwa 52 Mk., für eine Familie mit 2 Kindern etwa 60 Mk., für eine Familie mit 3 Kindern etwa 68 Mk., für eine Familie mit 4 Kindern etwa 75 Mk. gezahlt werden; d) der Höchstbetrag, der an eine Familie zu zahlenden Unterstützung soll wöchentlich 18 Mk., monatlich 80 Mk. nicht übersteigen; e) auf die Beträge dieses Tarifes sind die gewährten Lebensmittel und Speichermarken ihrem Werte nach anzuzurechnen. Der gewährte bare Geldbetrag soll in der Regel ein Drittel der gesamten Unterstützung ausmachen. Die Unterstützung wird eingestellt, wenn eine angebotene Arbeitsgelegenheit ausgeschlagen wird.

Halle a. S. Ab 15. September bis zunächst Ende Februar 1915 wird an alle Arbeitslosen, die ein Jahr lang ununterbrochen in Halle gewohnt haben, eine Unterstützung gezahlt. Sie wird in Form eines Zuschlages zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung gegeben. Beträgt die letztere wöchentlich für den Mann bis einschließlich 4 Mk., so gewährt die Stadt eine Unterstützung in Höhe von 100 Proz.; beträgt die private Unterstützung bis einschließlich 6 Mk., so gewährt die Stadt 50 Proz.; beträgt sie mehr als 6 Mk., so werden durch die Stadt 25 Proz. Zuschlag gewährt, mit der Maßgabe, daß die öffentliche und private Unterstützung im zweiten Falle mindestens zusammen 8 Mk. betragen, im dritten Falle mindestens 9 Mk. Für weibliche Arbeitslose ohne Ernährer (ausgeschloßen Dienstmädchen) beträgt die städtische Unterstützung wöchentlich 4 Mk. Für jedes Kind (unter 15 Jahren) des männlichen und weiblichen Unterstügten wird außerdem wöchentlich 1 Mk. gezahlt. Diejenigen Arbeitslosen, welche eine nichtöffentliche Unterstützung nur aus dem Grunde nicht beziehen, weil die für den Bezug der letzteren vorgezeichnete Wartzeit noch nicht erfüllt ist (Nichtbezugsberechtigte), oder weil die zulässige Unterstützungsdauer bereits überschritten ist (Ausgescheuerte), erhalten eine städtische Unterstützung in Höhe von 100 Proz. der nichtöffentlichen Unterstützung, die sie beziehen würden, wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht vorlägen. Die Summe der nichtöffentlichen und der städtischen Unterstützungen darf nicht mehr als wöchentlich 12 Mk. betragen. Die städtische Unterstützung wird um den Mehrbetrag gekürzt bzw. fällt ganz fort. Auch die Nichtorganisierten erhalten eine Unterstützung; ihre Höhe wird nach den für die Armenverwaltung vorgezeichneten Grundzügen festgesetzt. Die Höchstgrenze von 12 Mk. ist nur fingiert. Denn im Regulatoriv ist weiter bestimmt: „Soweit die Unterstützungen, die aus nichtöffentlichen Mitteln und seitens der Stadt gewährt werden, zusammen nur so viel betragen, daß sie nach den Grundzügen der Armenverwaltung (Mindestunterstützungssätze für eine vierköpfige Familie 16 Mk. wöchentlich) unzureichend sind, kann eine entsprechende Ergänzung seitens der Armenverwaltung erfolgen.“ Ferner wurde vom Magistrat zugefagt, daß auch an Arbeiter, die infolge verkürzter Arbeitszeit nicht mehr so viel verdienen, daß sie ihre Existenz fristen können, einmalige Unterstützungen, Richtzuschüsse usw. von der Stadt gezahlt werden. Keine Arbeitslosen- oder Notstandsunterstützung während der Kriegszeit soll als Armenunterstützung gelten. Die Unterstützung der Arbeitslosen beginnt vom 7. Tage der Arbeitslosigkeit ab.

Reußlän. Die Vorsitzenden der Wohlfahrtsausschüsse beschloßen am 8. September, vorläufig folgende wöchentliche Unterstützungen an Arbeitslose zu gewähren: Für eine Person 4 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 6 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. mehr, bis zur Höhe von 10 Mk. Die Unterstützungen sollen für zwei Wochen gleich bewilligt, aber jede Woche ausgezahlt werden. Ist die Notlage nicht behoben, so kann kurz vor Ablauf der bewilligten vierzehntägigen Unterstützung ein neuer Antrag gestellt werden. Diese Regelung ist zunächst als Provisorium gedacht, um einen Ueberblick über die benötigten Summen zu erhalten.

• Aus unserer Bewegung •

Berlin-Schöneberg. Eine gut besuchte öffentliche Versammlung der Arbeiter und Handwerker aller städtischen Betriebe beschäftigte sich mit den Vorschlägen des Magistrats zwecks Schaffung von Arbeitsgelegenheit für arbeitslose Einwohner. Die Herren Magistratsmitglieder usw. hatten in einer Arbeiterausschüßung erklärt, daß die herrschende Arbeitslosigkeit nur durch große Opferwilligkeit der Arbeiter bekämpft werden kann. Die Versammelten kamen nach eingehender Diskussion zu folgenden Beschlüssen. Der Magistrat solle erstens für die 53 eingezogenen Kollegen Ersatzkräfte einstellen. Der Magistrat hat die Absicht, hierfür nur 24 Arbeiter

zu beschäftigen. Der Vorschlag des Magistrats, die Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden unter Abzug des Lohnes für eine Stunde herabzusetzen, fand im Prinzip einstimmige Annahme. Gewünscht wurde, den Lohnabzug auf rund 10 Proz. zu bemessen. Es wurden dann weitere 37 Arbeiter beschäftigt werden können. Soweit Arbeiterinnen den Unterhalt für Familienangehörige bestreiten müssen, wird erwartet, daß von einem Lohnabzug abgesehen werde. Sehr energisch wurde der Gedanke vertreten, daß alle feinstellungten Beamten einen ähnlichen Lohnbetrag für den gleichen Zweck zur Verfügung stellen sollten. Inzwischen sind die Vereinigungen der Beamten zu dem Entschluß gekommen, ihren Mitgliedern zu empfehlen, mindestens 3 Proz. des Gehalts für die Erfüllung dieser Aufgabe abzugeben. Kritisiert wurde noch, daß den sogenannten Saisonarbeitern der Lohnzuschuß zu der Reichsunterstützung nur bis zum 30. September ausgezahlt werden soll. Die Bestimmung der Dienstordnung (§ 1 Abs. 2) bestimmt, eine vorübergehende Tätigkeit wird nicht mehr angenommen, wenn die Beschäftigung in städtischen Diensten drei Wochen gedauert hat. Es muß verlangt werden, daß zum mindesten diese Bestimmung beachtet wird.

Brandenburg a. d. O. Wie wenig sich manche Mitglieder in die „Gewerkschaft“ vertiefen, zeigte die am 12. September abgehaltene Versammlung. Die Kollegen hatten wohl die Bekanntmachung des Verbandsvorstandes über die Reorganisation der Unterstützungseinrichtungen gelesen, aber so oberflächlich, daß sie die festgelegten Sätze, welche für die Mitglieder in Kraft treten, mit denen für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer verwechselten. Eine gewisse Mißstimmung hatte deshalb Platz gegriffen. Nach eingehender Erläuterung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes durch den Kollegen Volkmann - Berlin sahen die Kollegen die Notwendigkeit dieser Maßnahmen ein. Wie der Filialvorstand berichtete, sollen die Angehörigen der eingezogenen städtischen Arbeiter keine besondere Unterstützung von der Stadt erhalten, sondern nur den für die Gesamtheit bewilligten Zuschuß von 25 Proz. zur staatlichen Unterstützung.

Dresden. Mit den Beschlüssen des Verbandsvorstandes über das Unterstützungswesen des Verbandes während des Krieges beschäftigte sich am 8. September eine Mitgliederversammlung der hiesigen Filiale. Kollege Heider legte die Notwendigkeit der beschloßenen Maßnahmen in längeren Ausführungen dar, worauf sich die Versammlung damit einverstanden erklärte. In der Debatte wurde angeregt, in der Filiale Extrabeträge einzuführen. Dieser Vorschlag wurde insofern angenommen, als die Extraträger nur eine freiwillige sein darf. Ferner wurde beschloßen, das Filialregulatoriv in seiner bisherigen Fassung zu belassen, jedoch die Zahlung der erweiterten Krankenunterstützung einer Aenderung zu unterziehen. Weiter wurde bekanntgegeben, daß von unserer Mitgliedschaft 482 Mitglieder im Felde seien. Davon waren 95 ledig und 387 verheiratet mit insgesamt 754 Kindern unter 15 Jahren. Geplagt wurde darüber, daß ein Teil der städtischen Arbeiter, obgleich eine riesengroße Arbeitslosigkeit vorhanden ist, immer noch zu Ueberstunden angehalten werden. Das trifft besonders in den Straßenbahnwerkstätten zu, wo in der Infernozeit seit der Mobilmachung fortwährend Ueberstunden geleistet werden mußten.

Oreifswald. Am 4. September tagten unsere dortigen Kollegen in einer Mitgliederversammlung und nahmen den Bericht des Kollegen Volkmann - Berlin über die geänderten Unterstützungseinrichtungen unseres Verbandes entgegen. Bedauert wurde, daß die Stadtverwaltung Oreifswald keinerlei Unterstützung an die Angehörigen der eingezogenen städtischen Arbeiter zahlt. Die Kollegen wollen deshalb, soweit ihre Mittel es gestatten, die Angehörigen der einberufenen Kollegen unterstützen. Weiter soll die Stadtverwaltung durch eine Eingabe ersucht werden, den Sommerlohn auch im Winter zu zahlen und Aenderungen zu treffen, damit die Feuerhausarbeiter im Gaswerk nicht zum Wofeabladen und Zererausgeben herangezogen werden, da deren Gesundheit durch den Wechsel der Temperaturen sehr leidet. Einige Maßnahmen, die in den letzten Wochen gemacht wurden, zeigen, daß die Kollegen dieser jungen Filiale den Wert der Organisation richtig erfaßt haben.

Guben. In der am 9. September abgehaltenen Versammlung referierte Kollege Volkmann - Berlin über die Aufgaben der Gewerkschaften während des Krieges und erläuterte dabei ganz besonders die Neuregelung der Unterstützungseinrichtungen unseres Verbandes. Die Mitglieder stimmten den Beschlüssen des Verbandsvorstandes und Ausschusses voll zu. Der Vorsitzende berichtete, daß die Stadtverwaltung Guben an die Angehörigen der eingezogenen städtischen Arbeiter bis zum 1. Oktober den vollen Lohn weiterzahlt. Nach Ablauf dieser Zeit soll erneut Beschluß gefaßt werden.

Kolberg. Die Stadtverwaltung von Kolberg scheint sich ihrer sozialen Pflichten den eingezogenen städtischen Arbeitern gegenüber wohl nicht recht bewußt zu sein. Denn wie in der Versammlung am 6. September zum Ausdruck kam, erhalten nur Beamte und in Monatslohn stehende Angestellte den Lohn weiter. Nach dem Bericht des Kollegen Volkmann - Berlin erklärten die Kollegen alles daran zu setzen, um die Organisation auch während des Krieges hochzubalten. Die nächste Mitgliederversammlung soll

am 27. September, nachmittags 6 Uhr, im Lokal von Gühse, Steintiner Straße 42, stattfinden.

Spanbau. Die letzte Mitgliederversammlung am 11. September war nur schwach besucht, trotzdem einer Anzahl Kollegen die Eimerleitung nicht schnell genug erfolgen konnte. Alle Anwesenden stimmten dem Beschluß des Vorstandes zu den Unterstützungsanstalten bei und betonten, daß genügend Mittel nach der Beendigung des Krieges zur Verfügung sein müßten, um die zurückkehrenden Kollegen unterstützen zu können.

Rundschau

Lebenskreise. Unser Dasein ist ein Aneinanderliegen und Aneinandergreifen von Lebenskreisen. Hier dreht sich das Interesse um dieses Ziel, dort um jenes. Meist stellt dieses Interesse nichts als persönliche Gewinnsucht dar, doch finden wir auch andere Interessentkreise; die einen sind von diesem Ziele idealer Art erfüllt, die anderen von jenem. Natürlich sind diese Kreise nichts Festes; sie schwanken in ihrer Breite und Ausdehnung. Ein sind sie vorübergehend fast verschwinden und ein anderer größerer Kreis des Interesses tritt an ihre Stelle. So ist es, wenn große, gewaltige Ereignisse die Welt erfassen wie jetzt zur Kriegszeit. System liegt in diesen Lebenskreisen meist nicht, bemerkenswerte Verbindungspunkte kennen sie nicht. Da ist dieser und dort jener und auch jene großen umfassenden Kreise, wie sie jetzt die Kriegswelt bildet, sind etwas Loses, ohne Zusammenhang. Es fehlt der bürgerlichen Welt ein hoher Geist, eine große Anschauung über Welt und Leben, die alles umt und zu die vielen Lebenskreise zu einem großen Kreise des Daseins zusammenschließt. Wir haben in der Gewerkschaftsbewegung diesen großen einmündigen Kreis. Wir leben nicht kurzlich und kleinlich diesem oder jenem Interessentkreise und nichts anderem. Wir schauen von der hohen Warte einer großen einseitigen Weltanschauung auf all die Lebenskreise herab und erkennen so aus der klärenden Höhe, was jene Lebenskreise trennt und was den größeren, ja großen Kreisen, die wie jetzt eine große Begeisterung eint, ein nur vorübergehendes Dasein schafft. Die kapitalistische Weltanschauung, die jedem ein Leben und Streben für das eigene Ich ermöglichlicht, ist es, die jenen Lebenskreisen ihr Dasein bringt. Nur in einer Welt, in der ein jeder seine Kräfte für nichts als für das Ganze einsetzen kann, sind Lebenskreise möglich, die untrennbar verbunden sind und für eine starke Einheit verbürgen bis in alle Ewigkeit. Auch jetzt, wo der Krieg das ganze Fühlen und Denken der Kulturwelt in Anspruch nimmt, dürfen wir diesem Geiste des Gewerkschaftsgedankens, der uns sonst stets das Höchste war, nicht minder Treue halten als sonst. Wer wirklich Liebe zu seinem Vaterlande in sich fühlt und dem Glauben, von dem er ein Glied ist, der hat gerade jetzt hoch und erhaben zu stehen über kleinen Lebenskreisen, der hat gerade jetzt, wo nach dem Kriege sein Land neuen Zeiten entgegengeht, sich als Teil jenes größten Lebenskreises zu fühlen und den gewerkschaftlichen Gedanken zu unterstützen, damit der gewerkschaftliche Geist ein mächtiger, lebender Faktor in der neuen werdenden Welt zu sein vermag.

Reichstagsabgeordneter Dr. Ludwig Frank f. Die internationale Arbeiterbewegung hat durch den Krieg bereits den zweiten großen Verlust zu beklagen. Am 3. September fiel bei einem Sturmangriff auf ein Wäldchen in den Vogesen Genosse Ludwig Frank. Er war als Freiwilliger mit in den Krieg gezogen, um, wie er in einem Schreiben an einen Freund erwähnte, auch „durch die Tat zu zeigen, daß es uns mit der Pflicht zur Verteidigung der Heimat bitter ernst ist“. Frank wurde am 25. Mai 1874 geboren. Er ist also etwas über 40 Jahre alt geworden. Sehr jung kam er bereits in die Partei, wo er sich zunächst mit großem Eifer der Jugendbewegung widmete, zu deren Mitbegründern Frank gehörte. Zur Förderung ihrer Interessen gab er von 1905 bis 1907 die „Sonne Garde“ heraus. 1904 wurde er in Mannheim Stadtverordneter, 1905 Landtagsabgeordneter in Baden, und bei den Wahlen im November 1907 fanden ihn die Mannheimer an Stelle des verstorbenen Genossen Treubach in den Reichstag. Frank zählte in den Parlamenten zu den besten Rednern und fähigsten Parlamentariern und Politikern. Das wurde auch von den Bürgerlichen anerkannt. Seine Intelligenz und sein politisches Geschick verpflanzten der Arbeiterbewegung noch Großes und es war kein Geringeres als der alte August Bebel, die dies u. a. auf dem Magdeburger Parteitag hervorhob. Zu seinen Verdiensten zählt das Zustandekommen der deutsch-französischen Verständigungskonferenz 1912. Frank gehörte zu den berühmten Führern der Partei.

Unser Verbandsvorsitzende Kollege Hedmann wurde bekanntlich gleich nach der Mobilmachung eingezogen. Er befindet sich zurzeit bei einer Etappenkolonne auf französischem Boden. Erst gestern erhielten wir von ihm Nachricht, worin er uns gleichzeitig beruhigt, daß er nicht tot ist, sondern ein Namensvetter von ihm (der mit Dr. Frank zugleich gefallen und auch aus Mannheim ist). So können wir zahlreich Anfragen damit beantworten, daß wir des alten Sprichworts Erfüllung erhoffen: „Die Totgesagten leben am längsten.“ — Außer den in Nr. 84 der „Gewerkschaft“ besprochenen Angehörigen unseres Bundes sind noch als Landsturm eingezogen: Ehret und Holte-Rürnberg.

Zentralauskunftsstelle der Berliner Arbeitsnachweise. In Berlin ist von sämtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinen eine Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise in der Gormannstraße 13 ins Leben gerufen worden. Die Gründung erfolgte, um keine Verwirrung auf dem Arbeitsmarkte eintreten zu lassen, und alle Arbeitgeber werden dringend gebeten, von nun an ihren gesamten Bedarf an Arbeitskräften lediglich dieser Zentralauskunftsstelle anzumelden, die dann den Arbeitgebern diejenigen Arbeitsnachweise bezieht, die für die Beschaffung der gewünschten Arbeitskräfte in Frage kommen. Um die zurzeit herrschende Arbeitslosigkeit möglichst zu mildern, haben die in der Zentralauskunftsstelle vertretenen Korporationen und Verbände einmütig beschlossen, die folgenden Maßnahmen zu empfehlen: 1. Soweit irgend möglich, soll die Arbeitssicht in zwei Teile zerlegt werden, damit die doppelte Anzahl von Arbeitern beschäftigt werden kann. Auch beschränkter Verdienst schützt vor der dringenden Not. Überstunden dürfen nur dann verlangt werden, wenn aus technischen Gründen eine Teilung der Schicht unmöglich ist. Die Arbeitgeber werden dringend gebeten, die etwaigen Unbequemlichkeiten, die mit einer Teilung der Schicht verbunden sind, auf sich zu nehmen, weil nur durch diese Maßnahme eine erhebliche Vermehrung der Arbeitsgelegenheit geschaffen werden kann. Hierdurch wird gleichzeitig die Gesundheit der Arbeiter gesichert und ihre Leistungsfähigkeit gehoben. 2. Alle Arbeitgeber werden dringend gebeten, die bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte sämtlich möglichst lange weiter zu beschäftigen, wenn auch bei beschränkter Arbeitszeit und geringerem Arbeitsverdienst. Arbeitskräfte sind nur im äußersten Notfalle zu entlassen. 3. Alle Behörden, öffentliche Körperschaften und sonstige Verbände, wie Privatpersonen werden dringend gebeten, die bereits geplanten Bauten und sonstigen Arbeiten, soweit Mittel zur Verfügung stehen, ausführen zu lassen. Neue Aufträge sind nach Möglichkeit zu erteilen.

Einsichtiges Unternehmertum. Einzelne Unternehmer glaubten ihren Patriotismus nicht besser bekunden zu können, als wenn sie die Kriegsnottlage für ihre besonderen Geschäfte ausnützten. So sind wiederholt Brüche von Tarifverträgen und damit Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse vorgekommen. Deshalb haben sich die deutschen Arbeitgeberverbände direkt zu folgender Kundgebung gedrängt: „Die deutschen Arbeitgeberverbände wenden sich erregt gegen die Versuche einzelner Arbeitgeber, die durch den Krieg herbeigeführte Schwächung der Gewerkschaften zum Bruch der tariflichen Abmachungen zu missbrauchen. In einem Aufruf des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe heißt es: Eure Verträge mit den Arbeiterorganisationen behalten selbstverständlich Gültigkeit. Die Arbeiterzentralorganisationen haben die bestehenden Streiks und Sperrten aufgehoben und damit zu erkennen gegeben, daß sie während der äußeren Kämpfe im Innern den wirtschaftlichen Frieden halten wollen. Es wird in den ersten Zeiten auf beiden Seiten nicht der Wille fehlen, alle Reibungen zwischen den für die Fertigkeitung der Bauten noch verfügbaren Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermeiden. Die Mehrzahl der Arbeiter steht heute neben unseren Mitgliedern vor dem Feinde. Wir wünschen allen glückliche Heimkehr!“ — Diese Einkehr des Unternehmertums ist immerhin erfreulich.

Arbeiterkraft und Krieg. Der Geh. Admiralitätsrat Paul Koch schreibt in der freikonservativen Wochenschrift „Das neue Deutschland“ über den Krieg und die Sozialdemokratie: „Eine heilige Pflicht aber wird es sein, wenn unsere Meserren und Landwehrlente, die Grenadiere und Musketiere, die Artilleristen und Pioniere, die Dragoner und Ulanen, die Flieger und Eisenbahner und mit ihnen die Matrosen und Seizer das selbstaure Ehrenkleid wieder ablegen, dafür zu sorgen, und allen Reich daran zu setzen, die Geminnisse ihres wirtschaftlichen Gedehens zu befeitigen. Wohl schreiten wir voran auf allen Gebieten der Volkswirtschaft, das ist der Hauptgrund des grimmen Dasses der Briten, aber auch bei uns ist es noch möglich und nötig, nach Mannigfachen zu leisten, damit der wirtschaftliche Erfolg mit möglichst geringen Anforten belastet wird, und damit dem Arbeiter ein möglichst großer Anteil vom Werte seines Arbeitsergebnisses zugewendet werden kann. . . . Wer aber gerecht und ehrlich ist, der weiß, daß noch allenthalben trotz aller Betriebamkeit veraltete Anschauung, Hoff und Scheldrian die Erreichung des höchsten Erfolges verhindern und daß viel

geündigt ist intra et extra muros, in bester Absicht vielleicht und in erklärlicher Verblendung, und daß wir dadurch dem Reid und dem Haß auch im Kreise unserer Volksgenossen allzu reichliche Nahrung bereuen." Wir alle wollen voll Eifer darauf hinarbeiten, daß diese Erkenntnis auch nach dem Kriege vorhält!

Es ändert sich der Zeiten Lauf. Der Kriegszustand hat mancher reaktionäre Anschauung über Ford anzuweisen. Militär- und Zivilbehörden haben mehrfach Anleihen beim sozialdemokratischen Parteiprogramm machen müssen. Man denke an die verbotliche Festsetzung der Höchstpreise für Lebensmittel, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln durch die Kommunen usw. Andererseits hob man die Verrentung organisierter Arbeiter auf. Ein lebhafter Hauptmann ist neulich sogar, wie wir an anderer Stelle zeigen, in eine freigebergschaftliche Versammlung gekommen und hat dort den Wünschen der Arbeiter zugewinkt. Durch Verfügung des preussischen und bayerischen Kriegsministers ist dem Militär nunmehr das Lesen sozialdemokratischer Zeitungen gestattet und der Militärpostoffizier über Gewerkschaftshäuser und sonstige sozialdemokratische Versammlungslokale anzufragen. In der Reihe der Gewerkschaftshäuser als Militärkaserne und spezialhalten eingerichtet worden. Das Breslauer Gewerkschaftshaus nimmt zunächst 270 Betten auf. Ein größeres Zimmer wurde als Operationszimmer hergerichtet und die großen und hellen Raich- und Aborträume zu Badezimmern. Personal, Verbandstoffe und Wäsche werden im Erdgeschoss untergebracht, die Verze im ersten Stock. Die militärische Behauptungskommission gab zu verstehen, daß das Gewerkschaftshaus bisher der geeignete Raum sei, den man für Lazarettzwecke in Breslau gefunden habe.

Das Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. M. weist 121 Betten für Lazarettzwecke auf. In den übrigen Räumen sollen noch weitere 300 Betten untergebracht werden. Ferner hat die Landesleitung mit der Stuttgarter Kreisverwaltung des Metallarbeiterverbandes einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese ihr Metallarbeiterheim ebenfalls zu Lazarettzwecken hergibt. Zur Verfügung stehen 170 Betten. Die Landesverwaltung muß einen Teil ihrer Geschäftszimmer in die Ladenräume des Hauses verlegen. Der Betriebsbetrieb bleibt in eigener Verwaltung, jedoch hat diese zu vertragmäßigen Preisen auch die Verpflegung von Offizieren und Mannschaften übernommen. In Dortmund wurde der große Saal des Gewerkschaftshauses als Lazarett zur Verfügung gestellt. In Magdeburg wurde der Auisenpark, wo die organisierte Arbeiterschaft sonst ihre großen Versammlungen und Festlichkeiten abhielt, ebenfalls als Lazarett angeboten und angenommen. Im Gewerkschaftshaus „Saalbau“ zu Ganau wurden gleich nach der Mobilmachung 85 Betten aufgestellt, von denen 70 bald belegt waren. Ebenfalls wurde das Kölner Volkshaus von der Militärverwaltung als Lazarett in Benutzung genommen. Nur die Bureauräume blieben ihrer bisherigen Bestimmung erhalten. Das Gewerkschaftshaus in Königsherg wird zu demselben Zweck benutzt. Das Leisgimmer wird Operationszimmer. Im Garten des Gewerkschaftshauses wird für eine Abteilung Garde-Puschartillerie Essen gekocht. In Dromberg hatten die Arbeiterorganisationen jahrelang keinen Raum für ihre Versammlungen zur Verfügung. Sie kauften dann das ehemalige Offizierskasino und wandelten es zu einem Arbeiterkasino um. Bekannt ist noch, daß die Behörde ihnen Schwierigkeiten zu machen versuchte. Das alles gilt jetzt nicht mehr, nachdem die Gewerkschaften das Haus als Lazarett zur Verfügung stellten. Es enthält Raum für 70 Betten. Das Gewerkschaftshaus in Kiel dient als Speiseanstalt für Marinemannschaften und Unteroffiziere. Dort essen täglich 650 Mann. Sie loben das Essen und freuen sich an den zahlreichen Inschriften im Gebäude. Das große und schöne Hamburger Gewerkschaftshaus dient jetzt ebenfalls der Allgemeinheit. Der große Saal ist völlig von der Hamburgischen Kriegshilfe, Abteilung für Obdachlose, in Beschlag genommen worden. Hier hat die Kriegshilfe 200 Matratzen nebst Kopfkissen und Wolldecken untergebracht, auf denen die Ärmsten der Armen, die durch die Kriegsnot erwerbs- und obdachlos geworden sind, für die Stunden der Nacht unentgeltlich ihre Ruhe finden. Am Morgen erhält jeder dort Unterbrachte eine Tasse warmen Kaffees und Bröckchen. Für Mittag und Abendessen sorgt dann wieder die Kriegshilfe, Abteilung für Obdachlose, soweit wie es in ihren immerhin begrenzten Kräften steht. Das Hamburger Gewerkschaftshaus macht im Dienste der Kriegshilfe nicht nur kein Geschäft, sondern muß noch selber Opfer bringen. In anderer Weise betätigt sich das Gewerkschaftshaus in Solingen. Seit dem 19. August dient es als Volksschule, was bei der großen Arbeitslosigkeit in Solingen jedenfalls sehr wichtig ist. Es verabreicht zu billigen Preisen Erbsen-, Nohnen- und Linsensuppen und verkauft sie auch über die Straße. So beteiligt sich die organisierte Arbeiterschaft allenthalben im Dienste des in schwerer Zeit stehenden Vaterlandes.

Das Abfluchen des Kampffeldes. Zunächst ist nach dem Gefecht jeder Truppenteil verpflichtet, das Kampffeld in seiner Nähe nach Verwundeten und Gefallenen, wie auch nach plünderndem und

mordendem Gesindel abzuführen. Besondere Sorgfalt ist in der Nacht auf die Durchführung dieser Maßnahmen zu verwenden. Die nachfolgenden Abteilungen werden bei fortschreitendem Gefecht daselbe auf der Strecke tun, über die der Kampf gegangen ist. Aber es hätte dieser letzten Vorrichtung kaum bedurft. Auch unsere ermittelten Leute denken an die, die mit ihnen gefochten haben, und eine gleiche Wut beherrscht sie alle gegen die Dänen des Schlachtfeldes. Marischläge Verwundete werden sich selber der Truppe wieder angeschlossen oder nach dem nächsten Verbandplatz begeben haben. Sie erhalten einen einfachen Schutzverband und begeben sich dann nach dem nächsten Sammelplatz für Leichtverwundete, von wo sie nach dem nächsten Stappenort, in Mariah Krietz werden. Die übrigen Verwundeten sind vom Truppenverbandplatz, nach dem sie zunächst geschafft wurden, zunächst unmittelbar in die Feldlazarette abzugeben. Müssen sie aber zunächst auf dem Verbandplatz verbleiben, so sind sie unter Verwendung von Zelten aus der tragbaren Zeltanordnung, von Schutzdächern, Windjähren, Strohdcken usw. geschützt zu lagern. Das notwendige Personal bleibt bei ihnen zurück. Die Sorge für die Lebenden verlangt eine schnelle Beerdigung der Toten. Man braucht sich bestimmt nicht der irdigen Beerdigung hinzugeben, es könnten noch Lebende zu den Toten getan werden. Der Tod muß bei jedem einzelnen völlig einwandfrei festgestellt worden sein, ehe seine Beerdigung gestattet wird. Den zum Aufräumen des Schlachtfeldes bestimmten Kommandos sind stets Sanitätsoffiziere, möglichst auch weiteres Sanitätspersonal, beizugeben. Die Gräber sind so anzuordnen, daß von ihnen aus eine Verdröcherung des Wassers oder der Luft nicht eintreten kann. Nach beendeter Aufräumung des Kampffeldes ist durch ein besonderes Kommando unter einem älteren Offizier, dem ein Sanitätsoffizier beizugeben ist, genau nachzuprüfen, ob alles, was notwendig, geschehen ist. Auch für die Tiere wird in entsprechender Weise beim Aufräumen des Schlachtfeldes gesorgt. Solche mit heilbaren Verletzungen versehenen und nach dem nächsten Stappenort geschafft, falls sie nicht bei der Truppe verbleiben können. In schwer Verletzte erhalten den Gnadenbüch. Auch unsere Freunde können sich also beruhigen. Unsere Mannschaften da draußen haben auch für ihre treuen Tiere ein weiches Herz, und es wird ihren Leiden ein schonendes Ende bereitet, wenn ihnen sonst nicht zu helfen ist. Die Feststellung der Personlichkeiten wird durch die Erkennungsmarken erreicht, die den Verwundeten natürlich zu belassen sind. Riefen, Wertfächer, sonstige Habgüter von Gefallenen, Sterbenden, bewußtlosen Verwundeten und von Schwerverwundeten, die es wünschen sollten, werden von den Zahlmeistern in Verwahrung genommen.

• Briefkasten •

An unsere Postabonnenten. Beim Ausbleiben der „Gewerkschaft“ oder bei verspäteter Lieferung wollen sich die Postbezieher stets nur an den Briefträger oder die zuständige Postpostanstalt wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unsere Expedition.

Gr., Chemnitz. Bericht ist bereits durch Gauleitung erfolgt und in Nr. 37 abgedruckt. B. Gr.!

Totenliste des Verbandes.

Arthur Bergmann, Leipzig Chauffeur † 13. 8. 1914, 29 Jahre alt.	Ludwig Huber, München Hofbauarbeiter † 6. 9. 1914, 44 Jahre alt.
Jakob Long, Mainz Gasarbeiter † 27. 8. 1914, 49 Jahre alt.	Jakob Stenda, Breslau Maschinenarbeiter † 6. 9. 1914, 60 Jahre alt.
Mich. Keller, Kaiserslautern Straßenbauarbeiter † 31. 8. 1914, 58 Jahre alt.	Heinrich Reimers, Hamburg Wächter (Staatslai) † 7. 9. 1914, 67 Jahre alt.
Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:	
J. Friedr. Schulze, Hamburg Arbeiter (Staatslai 14) † 26. 8. 1914, 34 Jahre alt.	Jakob Oggl, Crannstein Wasserbauarbeiter † 6. 9. 1914, 21 Jahre alt.

Richard Timm, Stettin
in Ostpreußen gefallen.
Ehre ihrem Andenken!